



Geilenkirchen bewegen! und FDP

52511 Geilenkirchen, den 5. November 2017
Am Sonnenhügel 24
0 24 51 / 9 11 51 75
fraktion@gkbewegen.de

Fraktion „Geilenkirchen bewegen! und FDP“ Am Sonnenhügel 24 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Antrag der Fraktion „Geilenkirchen bewegen!“ und FDP

Aufnahme in die Tagesordnungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 30. November 2017 sowie der Ratssitzung am 13. Dezember 2017

hier: Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Fliegerhorstsiedlung Teveren“ vom 26.10.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion „Geilenkirchen bewegen!“ und FDP bittet um Änderung Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Fliegerhorstsiedlung Teveren“ vom 26.10.2016 in Paragraph 3 „Genehmigungspflicht“, Absatz (1).

In seiner Sitzung am 26.10.2016 beschloss der Rat der Stadt Geilenkirchen mehrheitlich das „Entwicklungskonzept ehemalige Fliegerhorstsiedlung Teveren“, obwohl allen Beteiligten bewusst war, dass die maßgeblich betroffene Hauseigentümerin der Immobilien, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), dieses Konzept nicht mitträgt.

In diesem Kontext wurde zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen beigefügte Satzung in gleicher Sitzung beschlossen. Dies wird aus unserer Sicht als nachvollziehbar erachtet und ist, falls es zu einer Umsetzung des Konzeptes kommen sollte, richtig, um unkoordinierte Baumaßnahmen, die diesem Konzept entgegenstehen, zu verhindern.

Gleichwohl werden die Eigentümer der Einzelimmobilien durch die verabschiedete Satzung in ihrem Handlungsspielraum zur Instandhaltung und Modernisierung/Sanierung ihrer Immobilien eingeschränkt und die Verwaltung mit einem erhöhten Verwaltungs- und Genehmigungsaufwand belastet.

Dies ergibt sich aus dem Paragraphen 3 „Genehmigungspflicht“, Absatz (1), Nummer 2.: „... erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,



Geilenkirchen bewegen! und FDP

Das hat zur Folge, dass selbst eine Wiederherstellung eines vorhandenen Gehweges, eine Erneuerung eines Zaunes, eine Sanierung der Außenfassade (Anstrich), eine energetische Sanierung, ja selbst eine umfangreiche Renovierung/Sanierung des Wohnraumes zu solchen nunmehr genehmigungspflichtigen Maßnahmen gehören.

Ferner bedeutet dieser Passus, dass neben dem erheblichen zeitlichen Aufwand für die Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer ein Mehraufwand an Genehmigungsverfahren für die Verwaltung entsteht, was unter Bezug auf die knappen personellen Ressourcen nicht vertretbar ist.

Daher bitten wir um Streichung der in Rede stehenden Strichaufzählung in der Satzung vom 26. Oktober 2016.

Beschlussvorschlag:

Die am 26. Oktober 2016 beschlossene „Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet „Fliegerhorstsiedlung Teveren“ wird im Paragraphen 3 (1) durch Streichung der Strichaufzählung „2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,“ geändert.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Kleinen
Fraktionsvorsitzender